MARKT MAROLDSWEISACH

Landkreis Haßberge

6. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

A) PLANZEICHNUNG
B) VERFAHRENSVERMERKE
C) BEGRÜNDUNG
D) UMWELTBERICHT

VORENTWURF

Auftraggeber: Markt Maroldsweisach/

solar-konzept Entwicklungs GmbH

Fassung vom 16.06.2021

Projektnummer: 20083
Bearbeitung: MT

OPLA
BÜROGEMEINSCHAFT
FÜR ORTSPLANUNG
UND STADTENTWICKLUNG

Architekten und Stadtplaner
Otto-Lindenmeyer-Str. 15
86153 Augsburg
Tel: 0821 / 508 93 78 0
Fax: 0821 / 508 93 78 52
Mail: info@opla-augsburg.de
I-net: www.opla-d.de

INHALTSVERZEICHNIS

A) PLANZEICHNUNG 3

1. Übersicht (o.M.) 3
2. Teilbereich 1 (6.1) „Solarpark Marbach 01“ 4
3. Teilbereich 2 (6.2): „Solarpark Saarhof 01“ 6

B) VERFAHRENSVERMERKE 8

C) BEGRÜNDUNG 9

1. Anlass, Ziele und Zwecke der Planung 9
2. Lage und Beschaffenheit des Änderungsbereiches 9
3. Darstellung im Flächennutzungsplan 12
4. Übergeordnete Planungen 12
5. Naturschutzfachlicher Ausgleich 18
6. Alternative Planungsmöglichkeiten 19

D) UMWELTBERICHT 20

1. Teilbereich 6.1 (Marbach): Zusammenfassung des Umweltberichts Zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Marbach 01“ 20
2. Teilbereich 6.2 (Großsaarhof): Zusammenfassung des Umweltberichts Zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Saarhof 01“ 22

A) PLANZEICHNUNG

1. ÜBERSICHT (O.M.)

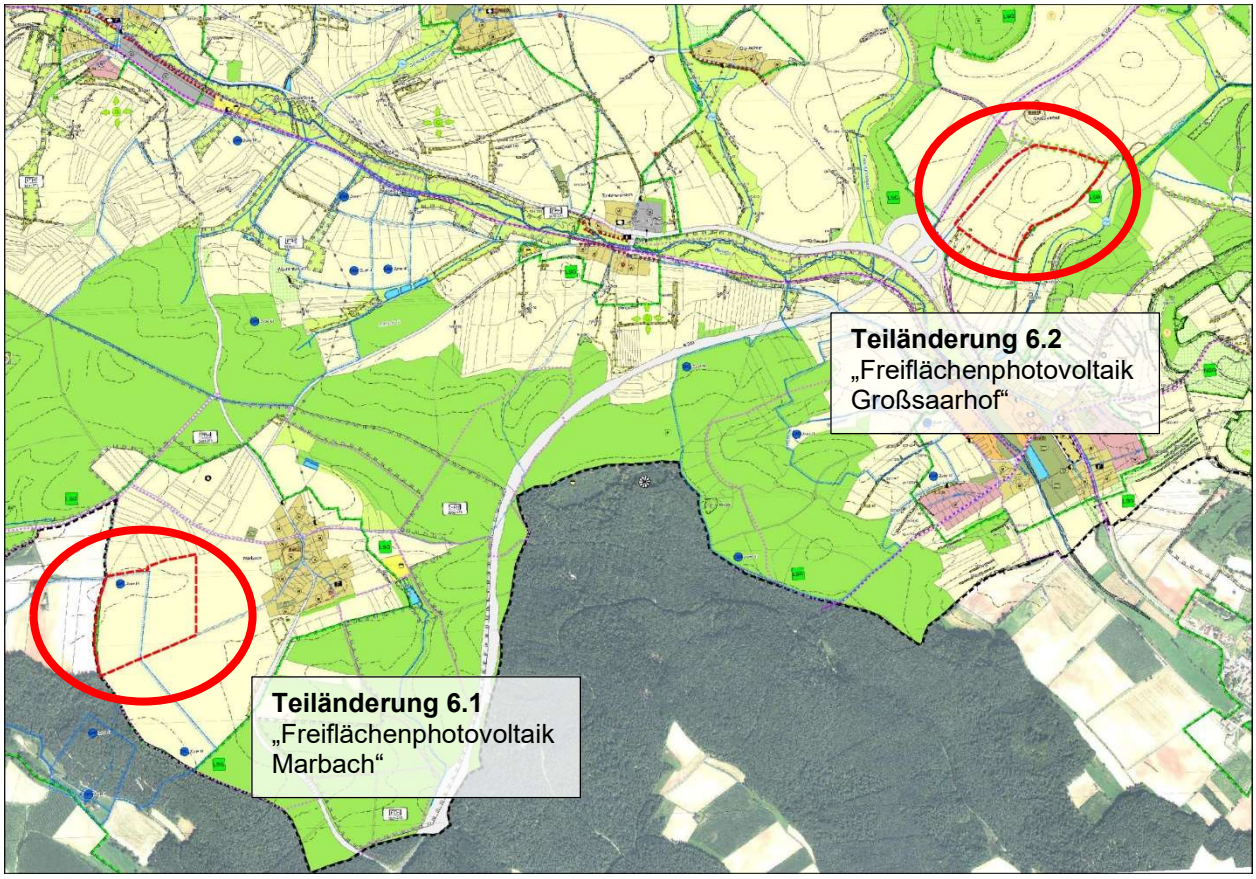

2. TEILBEREICH 1 (6.1) „SOLARPARK MARBACH 01“

2.1 Ausschnitt aus dem wirksamen FNP (M 1:10.000)

Fassung vom 26.01.2015, zuletzt geändert 23.07.2018, mit Änderungsbereich

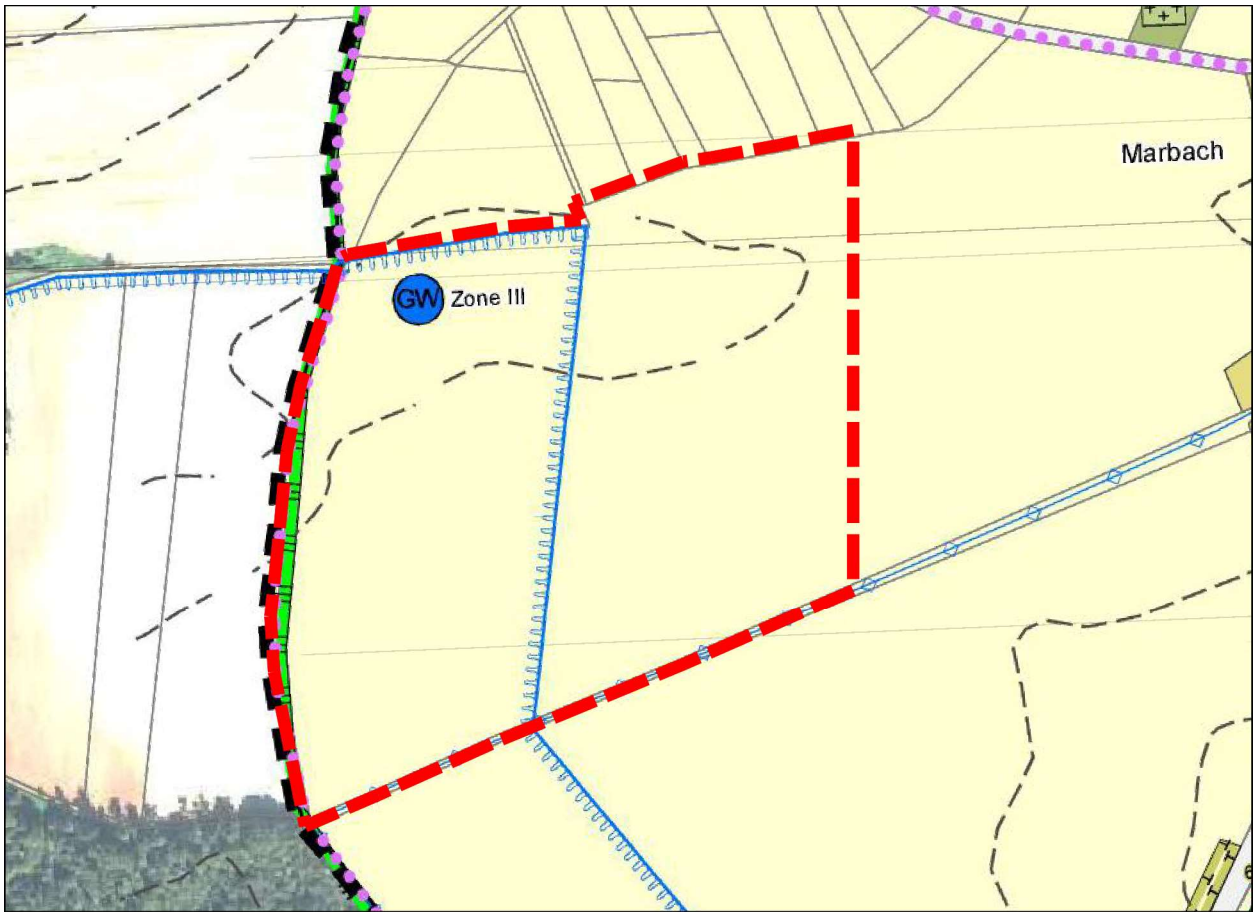

2.2 6. Änderung des Flächennutzungsplanes Teilbereich 6.1 (M 1:10.000)

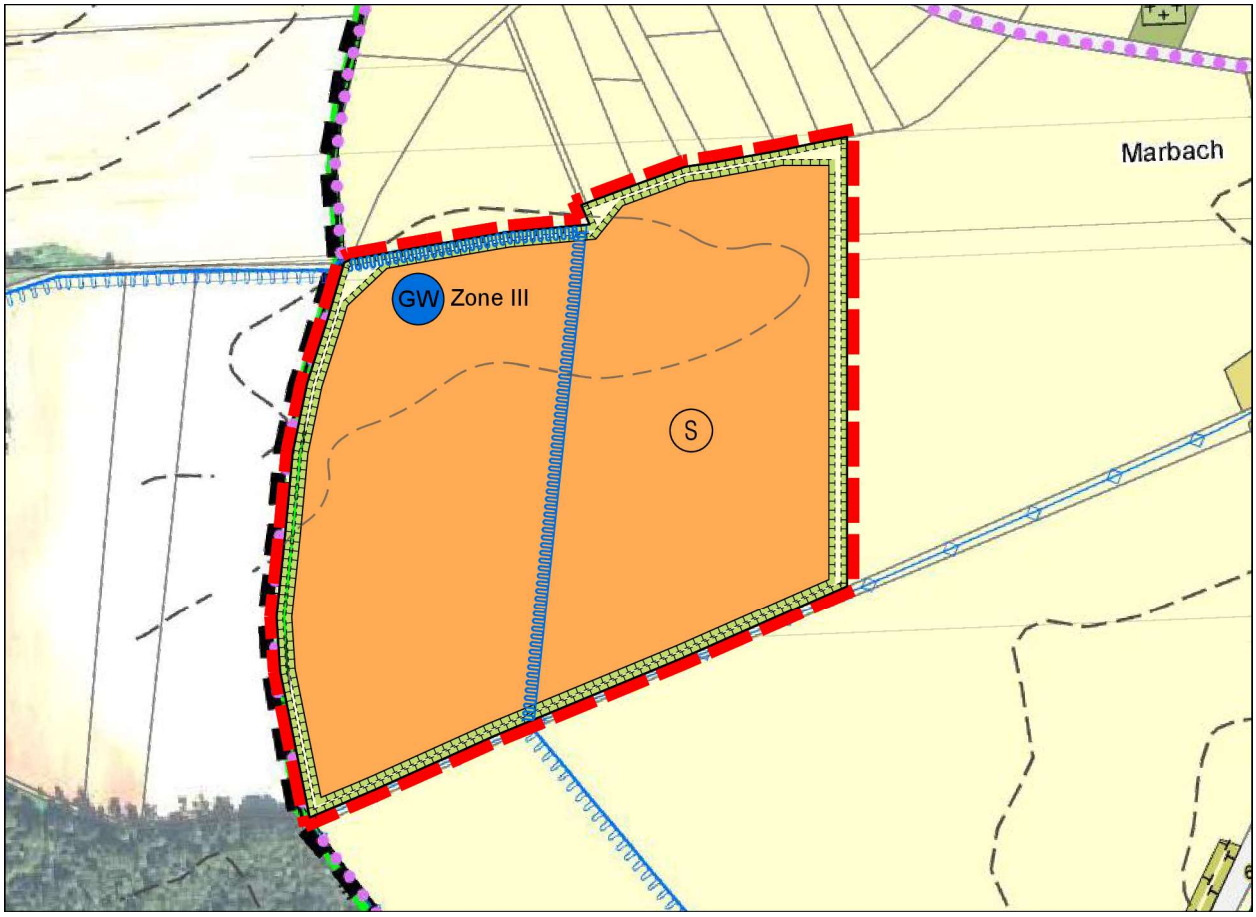

Zeichenerklärung (Auszug)

Hinweis: Für den Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan gilt im Übrigen die Zeichenerklärung gemäß dem Flächennutzungsplan in der Fassung vom 26.01.2015.

- Bereich der 6. Änderung
- S — Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Photovoltaik
- M — Gemischte Baufläche
- Flächen für Landwirtschaft
- Flächen für Wald
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
- GW — Wasserschutzgebiete
- Wanderweg
- LSG — Landschaftsschutzgebiet (LSG-BAY-05)
- Wasserleitung (unterirdisch)

3. TEILBEREICH 2 (6.2): „SOLARPARK SAARHOF 01“

3.1 Ausschnitt aus dem wirksamen FNP (M 1:5.000)

Fassung vom 26.01.2015, zuletzt geändert am 23.07.2018, mit Änderungsbereich

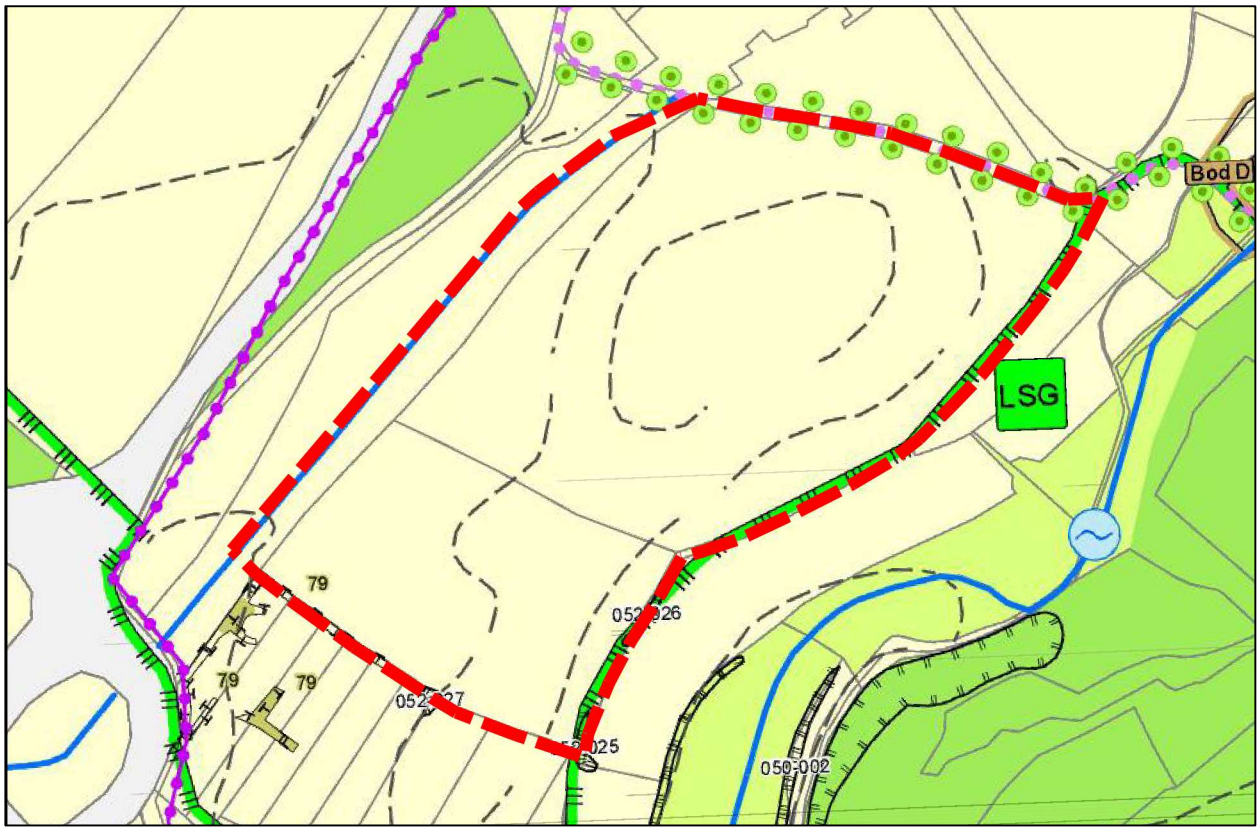

3.2 6. Änderung des Flächennutzungsplanes Teilbereich 6.1 (M 1:5.000)

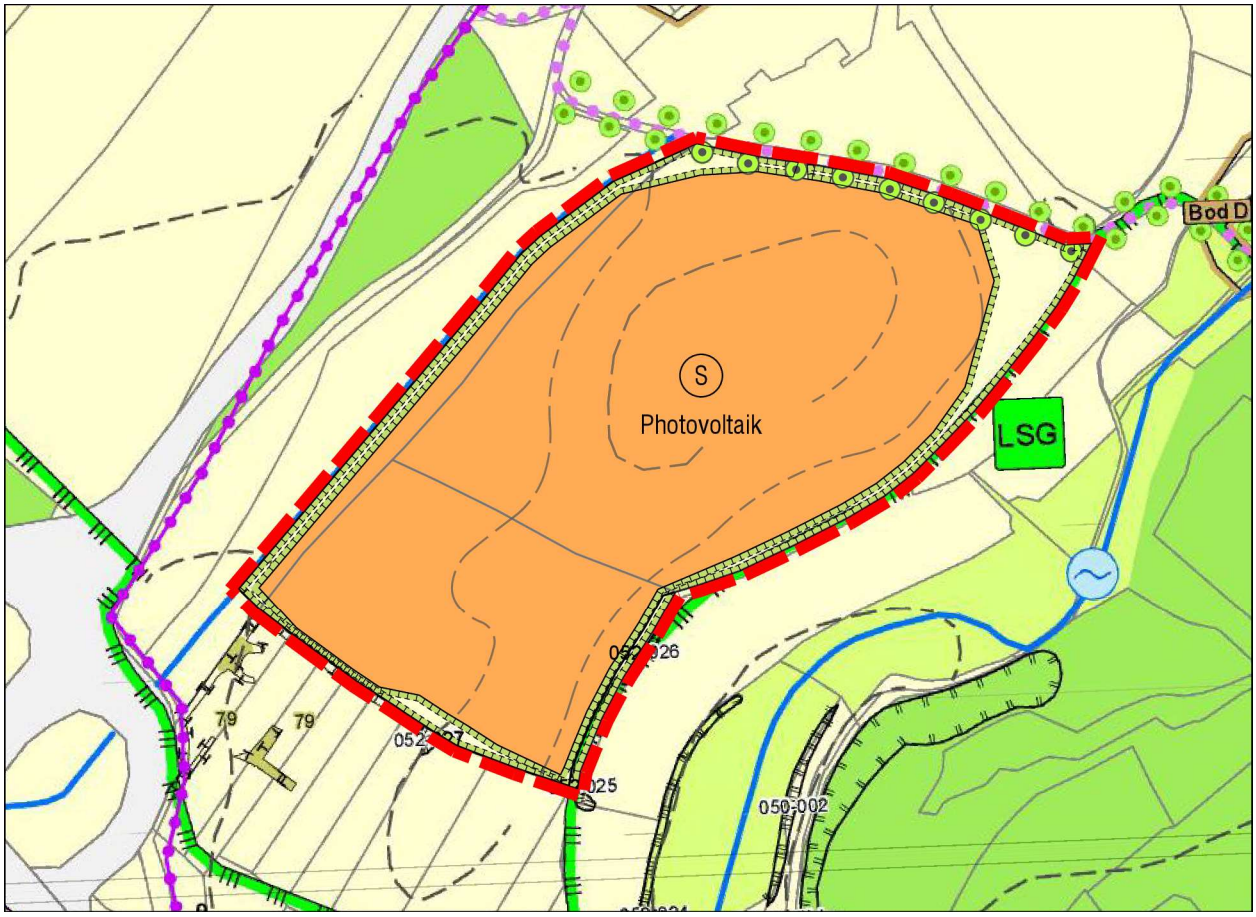

Zeichenerklärung (Auszug)

Hinweis: Für den Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan gilt im Übrigen die Zeichenerklärung gemäß dem Flächennutzungsplan in der Fassung vom 26.01.2015.

- Bereich der 6. Änderung
- S — Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Photovoltaik
- Flächen für Landwirtschaft
- Flächen für Wald
- Standorte für Grünland
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
- Bod D — Bodendenkmäler und Verdachtsflächen
- Wanderweg
- Radweg
- LSG — Landschaftsschutzgebiet (LSG-BAY-05)
- Erhalt und ggf. Erweiterung bedeutsamer Alleen
- Wasserflächen
- Umsetzung des Gewässerkonzepts

B) VERFAHRENSVERMERKE

1) Der Gemeinderat der Marktgemeinde Maroldsweisach hat in der Sitzung vom 28.09.2020 die Aufstellung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 25.06.2021 ortsüblich bekanntgemacht.

2) Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf der 6. Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 16.06.2021 hat in der Zeit vom 05.07.2021 bis 06.08.2021 stattgefunden.

3) Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf der 6. Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 16.06.2021 hat in der Zeit vom 18.06.2021 bis 23.07.2021 stattgefunden.

4) Zu dem Entwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom … … … … wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom … … … …bis … … … … beteiligt.

5) Der Entwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom … … … … wurde mit der Begründung und Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom … … … … bis … … … … öffentlich ausgelegt.

6) Der Markt Maroldsweisach hat mit Beschluss des Stadtrates vom … … … … die X. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom … … … … festgestellt.

   Markt Maroldsweisach, den … … … …

   .....
   Wolfram Thein, 1. Bürgermeister (Siegel)

7) Das Landratsamt Haßberge hat die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Bescheid vom … … … … AZ … … … … gemäß § 6 BauGB genehmigt.

   .....

   Landratsamt Haßberge (Siegel)

8) Ausgefertigt

   Markt Maroldsweisach, den … … … …

   .....
   Wolfram Thein, 1. Bürgermeister (Siegel)

9) Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplans wurde am … … … … gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Die X. Änderung des Flächennutzungsplanes ist damit rechtswirksam.

   Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

   Markt Maroldsweisach, den … … … …

   .....
   Wolfram Thein, 1. Bürgermeister (Siegel)

C) BEGRÜNDUNG

1. ANLASS, ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG

Mit der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes soll die bauplanungsrechtliche Voraussetzung für die im Parallelverfahren aufzustellenden vorhabenbezogenen Bebauungspläne „Solarpark Marbach 01“ und „Solarpark Saarhof 01“ geschaffen werden. Dabei sollen in den Ortseilen Marbach und Großsaarhof auf intensiv landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen Freiflächenphotovoltaikanlagen von jeweils ca. 10 ha errichtet werden. Solaranlagen sind im Außenbereich im Sinne des § 35 Abs. 1 BauGB keine privilegierten Vorhaben. Deshalb ist eine vorbereitende (Flächennutzungsplan) und eine verbindliche Bauleitplanung (Bebauungsplan) nach dem Baugesetzbuch (BauGB) erforderlich.

Mit der Einleitung der Bauleitplanverfahren handelt die Marktgemeinde Maroldsweisach entsprechend dem Ziel des Landesentwicklungsprogramms Bayern 2013, nachdem erneuerbare Energien verstärkt erschlossen und genutzt werden sollten (6.2.1 (Z)).

Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt in zwei Teilbereichen und umfasst eine Größe von insgesamt ca. 21 ha. Der Teilbereich 6.1 ist dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Freiflächenanlage Marbach“ und der Teilbereich 6.2 dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Saarhof 01“ zugeordnet. Die Änderungsbereiche werden im derzeit wirksamen Flächennutzungsplan überwiegend als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Aufgrund der Abweichung des derzeit wirksamen Flächennutzungsplans zu den geplanten Vorhaben wird der Flächennutzungsplan gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zu den o. g. Bebauungsplänen geändert. Es erfolgt die Darstellung einer Sonderbaufläche gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ sowie die Darstellung des hierfür erforderlichen naturschutzfachlichen Ausgleiches.

2. LAGE UND BESCHAFFENHEIT DES ÄNDERUNGSBEREICHES

Die zu beplanenden und zur Nutzung für regenerative Energiegewinnung vorgesehenen Flächen sowie die erforderlichen Ausgleichsflächen befinden sich im Gemeindegebiet von Maroldsweisach südlich in der Gemarkung Marbach (Teilfläche 6.1) sowie südöstlich in der Gemarkung Gückelhirn (Teilbereich 6.2). Die erste Anlage mit einer Fläche von 10,4 ha wird in der Gemarkung Marbach gelegen sein und beinhaltet eine Teilfläche der Fl. Nr. 98. Die zweite Anlage, in der Gemarkung Gückelhirn, wird eine Fläche von rund 10,2 ha besitzen und umfasst die Fl. Nrn. 453 und 454 sowie Teilbereiche der Fl. Nr. 496.

2.1 Teilbereich 6.1 – „Solarpark Marbach 01“

Das Gebiet des Solarparks Marbach 01 befindet sich ca. 4 km südlich des Hauptortes, westlich des Ortsteils Marbach und westlich der B 303. Das Gebiet ist von allen Seiten von Wald- und intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben. Im Südwesten grenzt punktuell ein Waldgebiet an. Die PV-Anlage soll am Süd- und Westhang des Schrottenberges errichtet werden und ist ca. 300 m vom bebauten Ort entfernt. Im Westen grenzt das Gebiet an die

Gemarkung Gemeinfeld der Gemeinde Burgreppach an. Gesamt umfasst der Planbereich eine Fläche von ca. 12 ha und befindet sich auf einer Teilfläche der Fl. Nr. 98, Gemarkung Marbach.

Das Plangebiet wird ferner westlich und südlich von unbefestigten Wegen begrenzt. Diese befinden sich außerhalb des Geltungsbereiches. Der südlich verlaufende Feldweg ist mit Einzelbäumen, überwiegend Obstbäumen, bewachsen. Der Weg im Westen ist im Flächennutzungsplan als Wanderweg gekennzeichnet. Aussichtspunkte befinden sich keine im direkten Umfeld.

Durch die bestehenden Waldflächen ist das Plangebiet weitestgehend sichtgeschützt und lediglich von vereinzelten Standorten der im Osten angrenzenden Ortschaft Marbach geringfügig einsehbar.

Abbildung 1: Luftbild des Plangebietes Marbach: Geltungsbereich Plangebiet Marbach (weiß umrandet), Quelle: Geodatenviewer der Bayerischen Vermessungsverwaltung 2020

2.2 Teilbereich 6.2 – „Solarpark Saarhof 01“

Das zweite Plangebiet „Solarpark Saarhof 01“ befindet sich rund 5 km südöstlich den Hauptortes Marbach. Das Gebiet liegt in der Gemarkung Gücklhirn und grenzt südlich an die Gemarkung Pfaffendorf an. Im Nordwesten grenzt eine Aufforstungsfläche an und im Anschluss daran in etwa 150 m Entfernung die B303. Die Hofstelle Saarhof mit Wohngebäuden liegt nördlich des Plangebietes, wobei sich direkt angrenzend lediglich landwirtschaftlich genutzte Nebengebäude befinden. Im Osten und Süden grenzen landwirtschaftlich genutzt Flächen an. Im Süden befindet sich ein Schweinemastbetrieb sowie im Südosten in ca. 150 m Entfernung eine weitere bewohnte Hofstelle (Neumühle). Gesamt umfasst der Umgriff eine Fläche von ca. 12,0 ha und beinhaltet vollständig die Fl. Nr. 453 und 454 sowie eine Teilfläche der Fl. Nr. 496, jeweils Gemarkung Gückelhirn.

Innerhalb des Plangebietes befinden sich im Norden entlang des angrenzenden Feldweges Bestandsgehölze (Heckenstrukturen & Obstbäume). Im Süden befindet sich zudem ein Teilbereich des Biotops „Hecken und Gehölze südöstlich Großsaarhof“ (5830-0052-027). Südöstlich an das Plangebiet angrenzend befinden sich weitere Teilflächen des voran genannten Biotops (Nr.: 5830-0052-026/ -025).

Abbildung 2: Luftbild des Plangebietes Großsaarhof: Geltungsbereich 6. FNP-Änderung (weiß umrandet), auf Bebauungsplan-Ebene; Quelle: Geodatenviewer der Bayerischen Vermessungsverwaltung 2020

2.3 Schutzgebiete

Die Vorhabengebiete werden derzeit entsprechend der Darstellung im wirksamen Flächennutzungsplan intensiv landwirtschaftlich genutzt (Acker).

<u>Naturschutz</u>

Innerhalb der Planungsgebiete befinden sich keine Natura2000-Gebiete oder andere Schutzgebiete gem. §§ 23-26, 28,29 BNatSchG (Naturschutzgebiete, Nationalparke, Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmäler). Die Änderungsbereiche liegen innerhalb des Naturparkes Haßberge (ID: NP-0003). Biotope befinden sich mit Ausnahme einer Teilfläche südwestlich des Geltungsbereiches Großsaarhof keine innerhalb der Änderungsbereiche, jedoch direkt angrenzend. Die Biotope werden durch Festsetzungen auf Ebene der Bebauungspläne entsprechend vor Eingriffen geschützt.

Im Westen der Teilfläche 6.1 (Marbach) sowie südöstlich und südwestlich der Teilfläche 6.2 grenzt das Landschaftsschutzgebiet LSG innerhalb des Naturparks Hassberge“ (LSG-00573.01) an, welches im Regionalplan ebenfalls als landschaftliches Vorbehaltsgebiet ausgewiesen ist.

<u>Trinkwasserschutzgebiet</u>

Der westliche Bereich des Änderungsbereiches 6.1 (Marbach) befindet sich in der weiteren Schutzzone (Zone III) des Wasserschutzgebietes der Wasserversorgung Gemeinfeld („WVU

Zv.Gemeinfeldergr. - Gmkg.Gemeinfeld - WV Burgpr.+Maroldsw.“; Gebietskennzahl 2210583000022). Nach Auskunft des Wasserwirtschaftsamtes (WWA) Bad Kissingen vom 04.11.2020 befindet sich das Grundwasser in diesem Bereich etwa 30 m unterhalb der Geländeoberkante.

Denkmalschutz

Gemäß Schreiben des Bay. Landesamtes für Denkmalpflege vom 07.12.2020 sind die Belange der Bodendenkmalpflege derzeit nicht berührt (Az.: P-2020-6364-1_S2)

3. DARSTELLUNG IM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Maroldsweisach wurde mit Bescheid des Landratsamtes Haßberge in der Fassung vom 26.01.2015 genehmigt und bekannt gemacht. Er wurde zwischenzeitlich fünf Mal geändert.

Wirksamer Flächennutzungsplan:

Im derzeit wirksamen Flächennutzungsplan (Fassung vom 26.01.2015, zuletzt geändert am 23.07.2018) sind die Plangebiete der 6. Änderung überwiegend als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Nördlich des Plangebietes Großsaarhof ist ein Wanderweg dargestellt sowie der Erhalt und ggf. die Erweiterung bedeutsamer Alleen. Des Weiteren befindet sich im Planbereich Marbach ein Trinkwasserschutzgebiet (WVU Zv. Gemeinfeldergr. – Gmkg. Gemeinfeld – WV Burgpr. + Maroldsw.; Gebietskennzahl 2210583000022). Zudem verläuft im Westen direkt angrenzend von Nord nach Süd ein Wanderweg.

Die Errichtung von Freiflächenphotovoltaik-Anlagen ist folglich derzeit planungsrechtlich nicht zulässig.

6. Änderung

Die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes, welche gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zu den Bebauungsplänen „Solarpark Marbach 01“ und „Solarpark Saarhof 01“ durchgeführt wird, beinhaltet die Darstellung von Sonderbauflächen (S) gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“. Der Ausgleich hierfür erfolgt direkt angrenzend an die als Sonderbauflächen ausgewiesenen Bereiche sowie innerhalb der Änderungsbereiche. Die Wanderwege bleiben als solche bestehen und das Ziel des Erhalts und der Weiterentwicklung bedeutsamer Alleen nördlich des Teilbereiches 6.2 (Großsaarhof) wird durch die Eingrünungsmaßnahmen auf Ebene des Bebauungsplanes umgesetzt.

4. ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN

Bei der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie bei der Aufstellung der Bebauungspläne „Solarpark Marbach 01“ und „Solarpark Saarhof 01“ sind für die Gemeinde Maroldsweisach in Bezug auf Ortsentwicklung und Landschaftsplanung insbesondere die folgenden Aussagen sowie Ziele (Z) und Grundsätze (G) des Landesentwicklungsprogramms Bayern

(LEP 2013, zuletzt geändert am 01.03.2018) und des Regionalplans der Region Mein-Rhön (RP 3) zu beachten.

4.1 Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP 2013/2018)

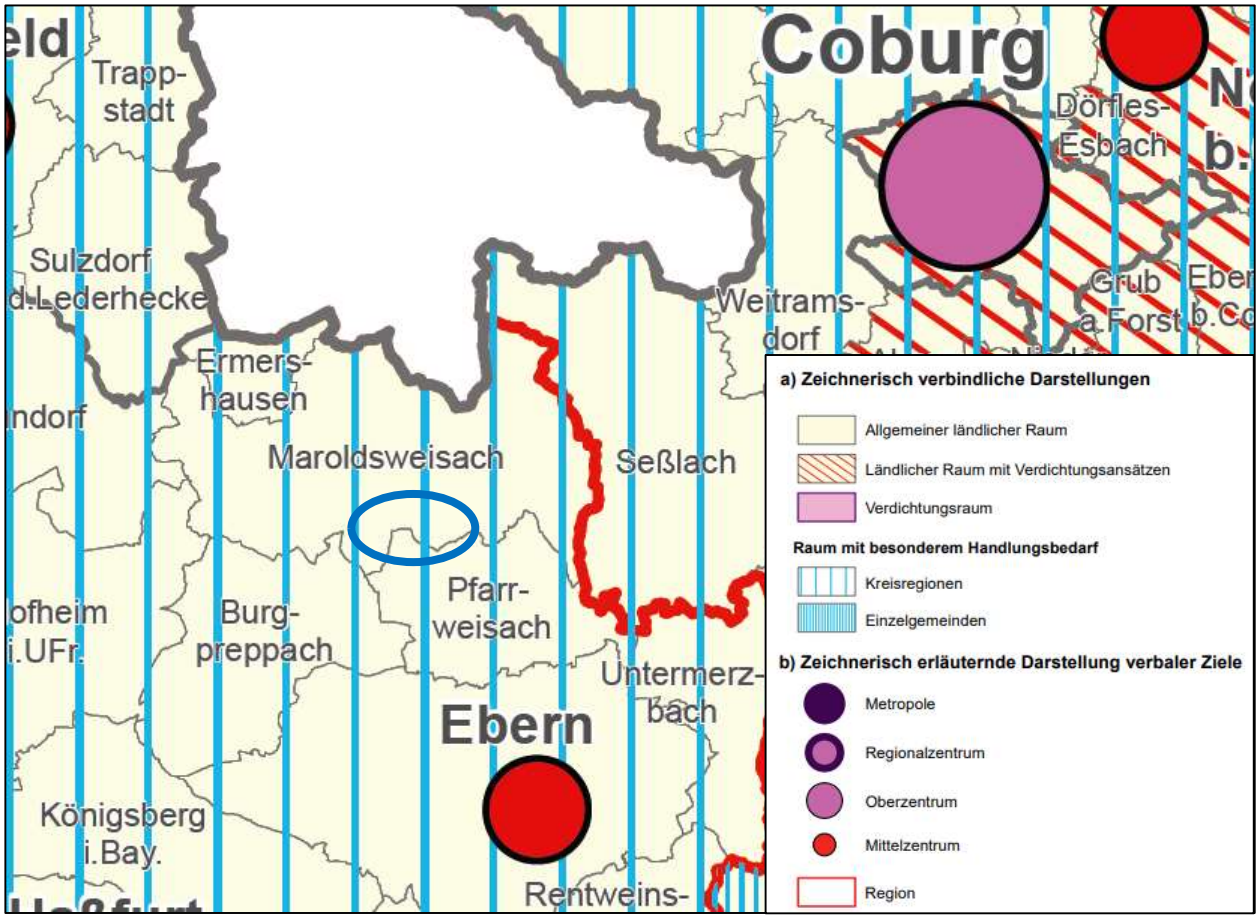

Abbildung 2: Ausschnitt aus dem LEP 2018 (Anhang 2: Strukturkarte)

<u>Allgemeine Aussagen zur Gemeinde</u>

Der Markt Maroldsweisach befindet sich im allgemeinen ländlichen Raum und ist im Regionalplan als Raum mit besonderem Handlungsbedarf gekennzeichnet. Die Marktgemeinde ist zwar nicht als besonders strukturschwache Gemeinde aufgelistet, aufgrund der Kategorisierung des Raumes mit besonderem Handlungsbedarf bietet das geplante Vorhaben jedoch mehrere Chancen für den Landkreis und die Gemeinde selbst.

Das nächste Mittelzentrum ist die Stadt Ebern, welche sich ca. 14 km südlich der Marktgemeinde Maroldsweisach befindet. Das westlich gelegene Coburg stellt das zum Markt Maroldsweisach nächstgelegene Oberzentrum dar (vgl. Abbildung 2).

Allgemeine Aussagen zur Landwirtschaft

Durch die Errichtung der PV-Freiflächenanlagen werden zeitweise landwirtschaftliche Flächen entzogen. Im LEP ist hinsichtlich des Erhalts von land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen folgender Grundsatz festgehalten:

- **(G) 5.4.1:** *Die räumlichen Voraussetzungen für eine vielfältig strukturierte, multifunktionale und bäuerlich ausgerichtete Landwirtschaft […] mit nachhaltig erzeugten Lebensmitteln, erneuerbaren Energien und nachwachsenden Rohstoffen sowie für den Erhalt der natürlichen Ressourcen und einer attraktiven Kulturlandschaft und regionalen Wirtschaftskreisläufen sollen erhalten, unterstützt und weiterentwickelt werden.*

  (G) *Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen erhalten werden. Insbesondere hochwertige Böden sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.*

>>> Die bäuerlich geprägte Agrarstruktur dient der Versorgung von Bevölkerung und Wirtschaft nicht nur mit Lebensmitteln und nachwachsenden Rohstoffen, sondern auch der Versorgung mit erneuerbarer Energie. Da die Flächen unter und neben den Modulen weiterhin einer landwirtschaftlichen Nutzung in Form einer extensiven Wiese oder Beweidung unterliegen und zugleich erneuerbare Energie erzeugt wird, wird diesem Grundsatz entsprochen.

Allgemeine Grundsätze und Ziele zu Anforderungen an den Klimaschutz sowie zur nachhaltigen Energiegewinnung:

- ***1.1.3 (G)*** *[…] Unvermeidbare Eingriffe sollen ressourcenschonend erfolgen.*

>>> Die Schonung der Ressourcen erfolgt durch einen minimalen Versiegelungsgrad.

- ***1.3.1 (G)****: Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien, […].*

>>> Durch die Errichtung der Solarparks wird diesem Grundsatz entsprochen. Durch die Erzeugung von ca. 20 MWp installierter PV-Leistung wird dazu beigetragen, die Emissionen von Kohlendioxid und anderer klimarelevanter Luftschadstoffe zu verringern.

- ***6.1 (G)****: Sicherstellung der Energieversorgung durch den Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur (Anlagen der Energieerzeugung und -umwandlung, Energienetze sowie Energiespeicher).*

>>> Die Errichtung der PV-Freiflächenanlagen entspricht diesem Grundsatz.

- ***6.2.1 (G)****: Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen. Die verstärkte Erschließung und Nutzung der erneuerbaren Energien – Windkraft, Solarenergie, Wasserkraft, Biomasse und Geothermie – dienen dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz. Die Ausweisung von Flächen für die Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien hat raumverträglich unter Abwägung aller berührten fachlichen Belange (u. a. von Natur und Landschaft, Siedlungsentwicklung) zu erfolgen.*

>>> Die Abwägung erfolgt im Zuge der Aufstellung der Bauleitpläne.

- ***6.2.3 (G)**: Freiflächen-Photovoltaikanlagen können das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen. Dies trifft besonders auf bisher ungestörte Landschaftsteile zu. Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen daher möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte.*

>>> vgl. Alternative Planungsmöglichkeiten Ziffer 6 der Begründung. Eine sichere, bezahlbare und klimafreundliche Energieversorgung trägt zur Schaffung und zum Erhalt gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Teilräumen bei. Daher hat die Bayerische Staatsregierung u.a. das Bayerische Energiekonzept „Energie innovativ“ beschlossen. Demzufolge soll bis zum Jahr 2021 der Umbau der bayerischen Energieversorgung hin zu einem weitgehend auf erneuerbare Energien gestützten, mit möglichst wenig CO2-Emissionen verbundenen Versorgungssystem erfolgen. Nach dem Bayerischen Energiekonzept „Energie innovativ“ sollen bis 2021 die Anteile der erneuerbaren Energien am Stromverbrauch in Bayern auf über 50 v.H. gesteigert werden. Ergänzend hierzu trat zum 01. Januar 2021 die EEG-Novelle 2021 für mehr Klimaschutz und mehr Erneuerbare Energien in Kraft. Das Ziel von 65 Prozent Erneuerbare Energien bis 2030 und Treibhausgasneutralität in der Stromversorgung in Deutschland soll durch die Novelle noch vor dem Jahr 2050 erreicht werden.

<u>Allgemeine Aussagen zu Natur und Landschaft</u>

- ***7.1.1 (G):** Natur und Landschaft sollen als unverzichtbare Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen erhalten und entwickelt werden.*

>>> Da die Plangebiete sowie die nähere Umgebung auch aufgrund der Strukturarmut keiner nennenswerten Erholungsfunktion unterliegen und keine besonderen Ausstattungselemente wie Sitz- und Ruhegelegenheiten für die Erholungsnutzung enthalten, liegt hier auch keine Störung derselben vor. Westlich der Teilfläche 6.1 (Marbach) und nordöstlich der Teilfläche 6.2 (Großsaarhof) verlaufen zwar örtliche Wanderwege mit teilweise Anschluss an europäische Fernwanderwege (E3 bzw. E6), durch die Gestaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen auf Ebene der Bebauungspläne in Form von Umwandlung des Ackers in extensiv genutztes, artenreiches Grünland sowie artenreiche Säume und Gehölzstrukturen wird die Natur jedoch aufgewertet und kann so wieder besser die Funktion als Lebensgrundlage erfüllen. Auch die Auswirkungen auf das Landschaftsbild können so minimiert werden.

- ***7.1.6 (G):** Lebensräume für wildlebende Arten sollen gesichert und entwickelt werden. Die Wanderkorridore wildlebender Arten zu Land, zu Wasser und in der Luft sollen erhalten und wiederhergestellt werden. Ein zusammenhängendes Netz von Biotopen ist zu schaffen und zu verdichten. Künstliche Barrieren wie Verkehrs- und Energieinfrastruktur können von manchen Arten nicht überwunden werden und haben einen trennenden Effekt. Wo dieser Lebensraum bereits zerschnitten ist oder dies nicht zu vermeiden ist, kann der Trennungseffekt durch bauliche Maßnahmen abgeschwächt werden.*

>>> Durch die Einzäunung der PV-Anlage kann ein solcher Trennungseffekt entstehen. Aus diesem Grund erfolgt auf Ebene der Bebauungspläne die Festsetzung eines Abstandes von 15 cm zwischen Zaununterkante und Geländeoberkante. Somit stellen die Solarparks für Kleintiere keine Wanderbarrieren dar. Aufgrund der umliegenden Strukturen und der Freiflächen, ist eine Barrierewirkung für Großsäuger, hinnehmbar. Im BEreich der PV-Anlage Groß-

saarhof sind bereits Barrieren durch die nordwestlich und südwestlich verlaufenden Bundesstraßen vorhanden. Durch die Extensivierung der Flächen wird ferner der Biotopverbund verbessert. Die Flächen der Solarparks verbinden durch die eingrünenden Gehölze und Säume bestehende Biotopelemente in der recht ausgeräumten Landschaft.

Plangebietsspezifische Aussagen werden nicht gemacht. Die geplanten Vorhaben entsprechen und unterstützen mit Blick auf die Stärkung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien zur Erreichung der Klimaschutzziele somit den Grundsätzen und Zielvorgaben des LEPs.

4.2 Regionalplan der Region Main-Rhön (RP 3)

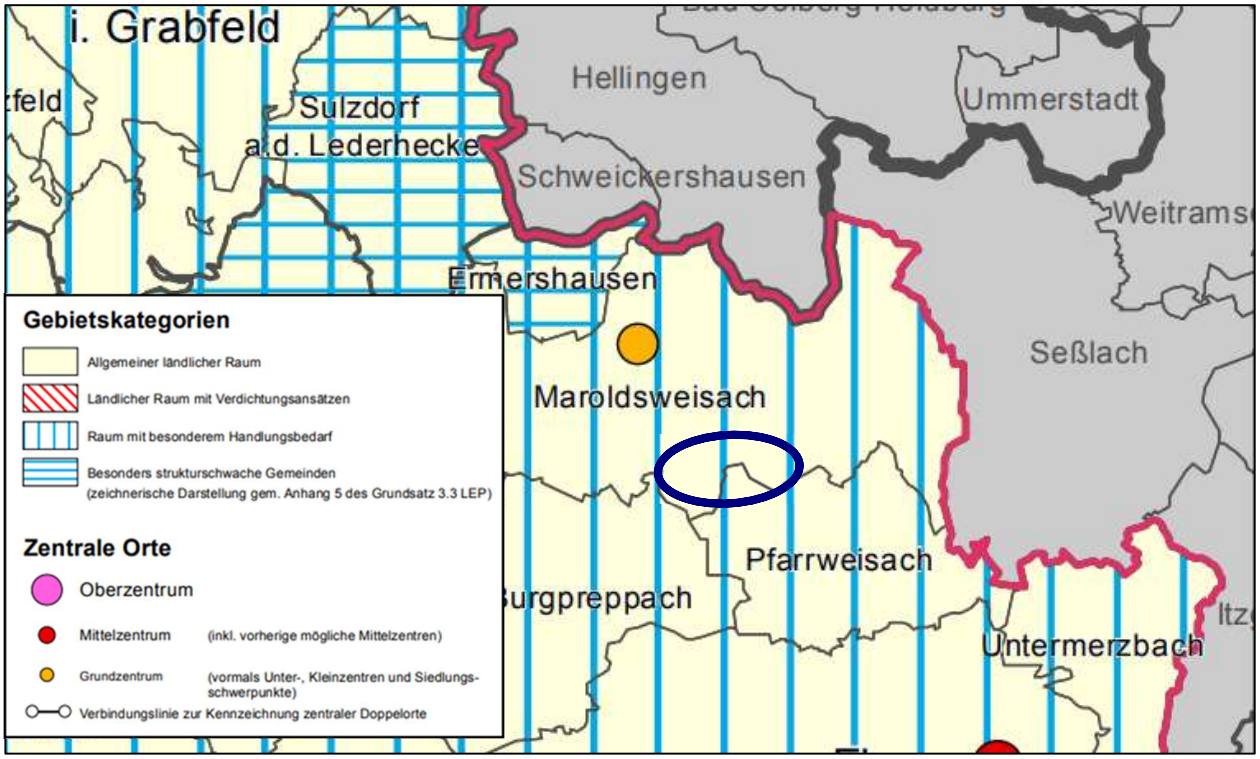

Abbildung 3: Ausschnitt aus dem Regionalplan (RP 4; Regionaler Planungsverband Oberfranken-West, 2018), Karte 1: Raumstruktur

Grundlagen der regionalen Entwicklung

- **A I 4 (G)** *Es ist darauf hinzuwirken, dass zur Gewährleistung einer* ***nachhaltigen Regionalentwicklung*** *die natürlichen Ressourcen und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts in allen Regionsteilen gesichert und möglichst verbessert werden. Es ist anzustreben, dass die Entwicklung der Wirtschaft sowie der Siedlungs- und Infrastruktur ohne wesentliche Beeinträchtigung der natürlichen Lebensgrundlagen und insbesondere* ***möglichst flächensparend*** *erfolgt. […]*

>>> Die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlagen entspricht dem Grundsatz, dass sich die künftige Entwicklung der Region am Prinzip der Nachhaltigkeit orientieren soll. Die beanspruchten Flächen haben keine hohe ökologische Bedeutung, werden aber durch die mit dem Bau der PV-Anlage festgesetzten Maßnahmen zur Grünordnung stark aufgewertet. Zudem trägt der Ausbau von erneuerbaren Energien zur Reduzierung des CO2-Ausstoßes im

Energiesektor bei. Die Flächen sollen leistungstechnisch höchstmöglich ausgeschöpft werden, weshalb auf Ebene der Bebauungspläne eine Modulhöhe bis zu 3,5 zulässig ist. Dies trägt zur Flächenschonung bei.

Raumstruktur

Raumstrukturell liegt die Gemeinde Maroldsweisach im allgemeinen ländlichen Raum und wird als Grundzentrum dargestellt. Die Gemeinde Maroldsweisach wird zudem als Raum mit besonderem Handlungsbedarf aufgelistet.

Raumstrukturell formuliert der Regionalplan folgende Grundlagen:

- ***A II 2.7 (G)*** *Auf eine Vermeidung der Landschaftszersiedlung ist hinzuwirken. Der Erhaltung und Vernetzung ausreichend großer, ungestörter Freiflächen, insbesondere zwischen den Siedlungsachsen und zwischen den Siedlungseinheiten, kommt besonderes Gewicht zu.*

>>> Nachdem die Erhaltung ausreichend großer, ungestörter Freiflächen unter anderem der Land- und Forstwirtschaft dient und die Energiegewinnung aus erneuerbaren Energien ebenfalls der Agrarstruktur hinzu zu ordnen ist, sind Freiflächenphotovoltaikanlagen nicht als Siedlung anzusehen.

Aussagen zu Natur und Landschaft

Innerhalb der Änderungsbereiche sind keine landschaftlichen Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete des Regionalplans Main-Rhön ausgewiesen.

Im Westen der Teilfläche 6.1 (Marbach) sowie südöstlich und südwestlich der Teilfläche 6.2 sind landschaftliche Vorbehaltsgebiete ausgewiesen.

Innerhalb des Änderungsbereiches 6.1 (Marbach) befindet sich im westlichen Teilbereich ein festgesetztes Wasserschutzgebiet.

- ***B I 2.4.4 (Z)*** *Zur Sicherung und Pflege des Naturparks Haßberge […] sollen über 2.4.2 hinaus folgende Grundsätze beachtet werden: Entwicklung der Landschaft zu einem weiträumigen, naturnahen und möglichst wenig lärmgestörten Erholungsgebiet; besondere Gewichtung der naturnahen Erholungsarten; Erhaltung und Pflege des Landschaftscharakters; Einbeziehung der Wiesentäler in verkehrsberuhigte Zonen; Erschließung baulicher und landschaftlicher Schönheiten, soweit erforderlich.*

>>> Durch die Eingrünung der PV-Anlage wird der Landschaftscharakter nur sehr gering beeinträchtigt. Dafür wird die Landschaft reicher an Strukturelementen.

- ***B I 3.2.3 (Z)*** *Bei der Erstellung von […] Energieversorgungsanlagen soll verstärkt auf die Erhaltung des Naturhaushalts und des Landschaftsbilds geachtet werden. Dies gilt vor allem für ausgeprägte Hang- und Steillagen der Naturparke […] Haßberge […], [und] die Wiesentäler [im Naturpark] Haßberge.*

>>> Die Plangebiete befinden sich zwar im Naturpark Haßberge, jedoch nicht in einer ausgeprägten Hang- oder Steillage. Dennoch wird durch die Ausgleichs- und Eingrünungsmaßnahmen auf Ebene der Bebauungspläne die Erhaltung (hier sogar eine Aufwertung) des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes erzielt.

Weitere plangebietsspezifische Aussagen hinsichtlich Grünzäsuren, Grünzüge oder schutzwürdige Bereiche für Naturschutz und Landschaftspflege werden im Regionalplan der Region Main-Rhön (RP 3) nicht getroffen.

Aussagen zur Landwirtschaft

- ***B III 1.3 (Z)*** *Der Flächenverbrauch für außerlandwirtschaftliche Zwecke soll auf ein unbedingt notwendiges Maß beschränkt werden. Dabei sollen Standorte mit günstigen Erzeugungsbedingungen besonders berücksichtigt werden.*

>>> Eine landwirtschaftliche Nutzung der Flächen ist durch die Wiesennutzung bzw. Beweidung weiterhin in reduziertem Umfang gegeben.

Aussagen zur Sonnenenergienutzung:

- ***B VII 5.1.1 (G)*** *Es ist anzustreben, dass Anlagen zur Sonnenenergienutzung in der Region bevorzugt auf Dachflächen bzw. innerhalb von Siedlungseinheiten errichtet werden, sofern eine erhebliche Beeinträchtigung des Ortsbildes und von Denkmalen ausgeschlossen werden kann.*
- ***B VII 5.1.2 (G)*** *Bei der Errichtung von Anlagen zur Sonnenenergienutzung außerhalb von Siedlungsgebieten ist darauf zu achten, dass eine Zersiedlung und eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und von Denkmalen vermieden werden. Daher sollen Freiland-Photovoltaikanlagen räumlich konzentriert werden und möglichst in räumlichem Zusammenhang zu anderen Infrastruktureinrichtungen errichtet werden.*

>>> Die Vorhaben werden weder auf Dachflächen noch innerhalb von Siedlungseinheiten errichtet. Sie befinden sich im Außenbereich in etwa 150 bis 250 m Entfernung zur nächsten Siedlungseinheit. Die Abweichung zu diesem Grundsatz begründet sich in der Standortalternativenprüfung (vgl.Ziffer 6 der Begründung). Da sich die Plangebiete im Außenbereich befinden, erfolgt die Abwägung aller berührten fachlichen Belange (u. a. von Natur und Landschaft, Siedlungsentwicklung) zur Standortwahl im Zuge der Aufstellung der Bauleitpläne. Der Geltungsbereich liegt außerhalb von für den Denkmalschutz bedeutender Flächen (gem. Stellungnahme des BayLfD vom 24.11.2020).

Das Vorhaben widerspricht folglich keiner regionalplanerischen Zielsetzung.

5. NATURSCHUTZFACHLICHER AUSGLEICH

Die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs erfolgt auf Grundlage des Praxis-Leitfadens für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen des Bayerischen Landesamts für Umwelt sowie dem Schreiben der Obersten Baubehörde des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 19.11.2009. Der Kompensationsfaktor liegt demnach für PV-Anlagen je nach ökologischer Ausgestaltung der Planung zwischen 0,1 und 0,2. Für die Umsetzung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes wird bei einer für die Errichtung von Photovoltaikanlage vorgesehenen Fläche von ca. 21 ha ein Ausgleich von 2,1 bis 4,2 ha erforderlich sein. Die Bedarfsflächen sind bereits in der Änderung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt und in dieser ebenfalls dargestellt.

6. ALTERNATIVE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

Der Markt Maroldsweisach möchte derzeit mehrere Photovoltaik-Freiflächenanlagen ermöglichen. Nachdem in der Region kaum vorbelastete Standorte im Sinne des LEPs vorhanden sind, hat der Markt Maroldsweisach beschlossen, aufgrund einiger bereits bestehender PV-Freiflächenanlagen, für zukünftige Anlagen Standortanalysen durchzuführen. Zudem wurde vom Marktgemeinderat am 28.05.2019 eine Flächenobergrenze für PV-Freiflächenanlagen festgelegt (143 ha; ~ 5 % des Gemeindegebietes). Im Vorfeld zu der vorliegenden Planung wurde daher durch Standortanalysen bereits geprüft, welche Standorte sich als geeignet und verträglich zeigten. Die ausgewählten Standorte für die PV-Freiflächenanlagen in Marbach und Großsaarhof, welche durch den Vorhabenträger solar-konzept EntwicklungsGmbH verwirklicht werden, erwiesen sich hinsichtlich Topografie, vorhandene Nutzungen, Landschaftsbild, Schutzgebiete, etc., als geeignet, obwohl es sich nicht um vorbelastete Standorte im Sinne des (G) 6.2.3) handelt. Die vorgesehenen Flächen für die PV-Anlage in Großsaarhof wurden aufgrund der Größe der Flächen und deren Fernwirkung auf den südlichen Bereich beschränkt. Dieser Bereich ist von der Ferne aufgrund der bestehenden Geländeneigung sowie umgebenden Waldflächen weniger einsehbar und nordwestlich sowie südwestlich verlaufen die B303 und die B279. Demnach kann von einer Vorbelastung ausgegangen werden.

Die Flächen befinden sich ferner innerhalb landwirtschaftlich benachteiligter Gebiete und aufgrund der bestehenden Geländeneigung sowie umgebenden Waldflächen ist eine Einsehbarkeit eingeschränkt. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind damit minimiert und werden auch auf Ebene der Bebauungspläne durch die Festsetzung entsprechender Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen reduziert.

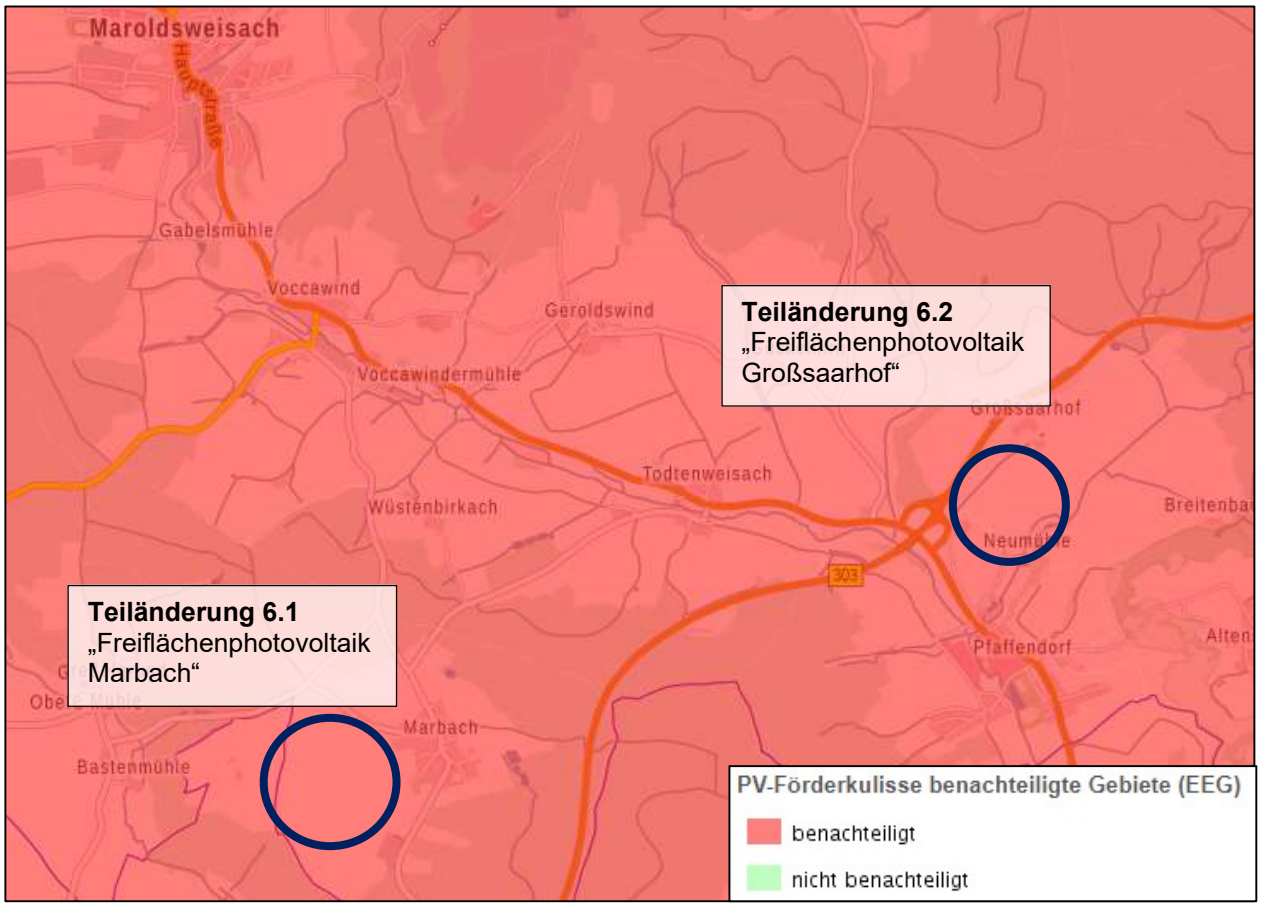

D) UMWELTBERICHT

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes im Aufstellungsverfahren zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes eine Umweltprüfung durchzuführen und in einem Umweltbericht zu beschreiben und bewerten.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung soll an dieser Stelle auf die Umweltberichte der vorhabenbezogenen Bebauungspläne „Solarpark Marbach 01“ und „Solarpark Saarhof 01“, die gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zu dieser Flächennutzungsplanänderung erstellt werden, verwiesen werden, da die Umweltauswirkungen in ähnlicher Weise auch durch die Flächennutzungsplanänderung zu bewerten sind. Dies erfolgt ebenfalls unter dem Aspekt der Entlastung der beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.

Im weiteren Verfahren wird der Umweltbericht in die Flächennutzungsplan-Änderung integriert. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, werden daher zur Äußerung insbesondere im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 gebeten.

1. TEILBEREICH 6.1 (MARBACH): ZUSAMMENFASSUNG DES UMWELTBERICHTS ZUM VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN „SOLARPARK MARBACH 01“

Der Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage mit einer Größe von ca. 10,5 ha stehen nach erster Prüfung an ausgewähltem Standort südlich der Marktgemeinde Maroldsweisach und ca. 250 m östlich des Ortsteiles Marbach sowie in aktuell geplanter Weise keine Ziele und Grundsätze der übergeordneten Planungen sowie wesentliche Umweltbelange entgegen. Die mit einer Leistung von ca. 13,5 MWp geplante Anlage dient der Gewinnung von Solarenergie. Der Strom soll dabei in das öffentliche Stromnetz eingespeist werden und nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG) vergütet werden. Das Vorhaben leistet damit einen maßgeblichen Beitrag zum Klimaschutz.

Das Plangebiet befindet sich in einem eher strukturarmen Landschaftsbereich. Die PV-Anlage wird auf einer derzeit intensiv genutzten Ackerfläche und somit in einem vorbelasteten Naturraum errichtet. Das Plangebiet hat damit nur eine geringe Bedeutung als Lebensraum für Tiere und Pflanzen. Die Fläche hat als Kaltluftentstehungsgebiet für die benachbarte Ortschaft eine untergeordnete Bedeutung. Erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind aufgrund der bestehenden und vorgesehenen ergänzenden Eingrünungsmaßnahmen nicht zu erwarten. Der naturschutzfachlich erforderliche Ausgleich von ca. 1,1 ha findet innerhalb des Geltungsbereiches und direkt an das Sondergebiet statt. Die tatsächliche Größe der Ausgleichsfläche beläuft sich auf 14.343 m² und erfolgt in Form von Hecken, Baumreihen und artenreichen Säumen. Mit dem Verzicht auf Düngemittel und dem Verzicht auf chemische Reinigung der Module, ist von einer Regeneration des Bodens über die Dauer der Nutzung als Freiflächen-Photovoltaikanlage auszugehen. Durch die geplanten Ausgleichsmaßnahmen wird von einer tendenziellen Aufwertung des Gebietes hinsichtlich der Bedeutung für den Naturschutz ausgegangen.

Die folgende Tabelle zeigt zusammenfassend die Ergebnisse der Bestandsbewertung sowie die Bewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter:

Schutzgut	Bestandsbewertung	Beeinträchtigung		
		baubedingt	anlage- und betriebsbedingt	Bewertung
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Strukturarmer Landschaftsraum; Plangebiet derzeit intensiv genutztes Ackerland >>> **geringe bis mittlere Bedeutung** als Lebensraum	geringe aber keine nachhaltigen Beeinträchtigungen	**geringe Auswirkung** Erhöhung der Artenvielfalt und des Lebensraumangebotes; evtl. Verlust von Nahrungshabitaten für Greifvögel; evtl. Verlust von Lebensräumen von feldbewohnenden Arten/ Wiesenbrüter; Barrierewirkung für Großsäuger	**geringe Erheblichkeit** tendenziell Aufwertung
Boden	Verdichtete Böden durch landwirtschaftliche Bearbeitung; Düngeeintrag; erhöhte Bodenerosion durch Ackernutzung möglich >>> **mittlere Bedeutung** für die natürliche Bodenfruchtbarkeit, **mittlere Bedeutung** als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, **mittlere Bedeutung** als Filter und Puffer für Schadstoffe	keine nachhaltigen Beeinträchtigungen	**positive Auswirkung** Verzicht auf Düngeaustrag, Versiegelung auf 100 m² beschränkt	**geringe Erheblichkeit**; Verbesserung der Bodenqualität zu erwarten
Fläche	Landwirtschaftlich genutzte Fläche vermutl. für Nahrungsmittelproduktion >>> **mittlere Bedeutung für die Landwirtschaft; mittlere Bedeutung als Freifläche; mittlere ökologische Bedeutung**	keine nachhaltigen Beeinträchtigungen	**geringe Auswirkung** Fläche zur Energieversorgung, landwirtschaftl. Nutzung kann unter den Modulen als Grünlandnutzung fortgeführt werden	**geringe Erheblichkeit**
Wasser	Keine oberirdischen Gewässer vorhanden; Gute Versickerungsmöglichkeit; Eventuelle Grundwasserbelastung durch Düngeaustrag; im westl. Teilbereich Wasserschutzgebiet >>> **mittlere bis hohe Bedeutung**	keine nachhaltigen Beeinträchtigungen	**vermutl. positive Auswirkungen** Kein Düngeaustrag; Voraussichtlich Verbesserung der Grundwasserneubildungsrate; Gute Versickerungsmöglichkeit;	**geringe Erheblichkeit;** Verbesserung der Grundwasserqualität zu erwarten *Hinweis: Betroffenheit des Wasserschutzgebietes wird geprüft*
Klima und Luft	Kaltluftentstehungsgebiet >>> aufgrund der Lage und Ausrichtung nur **geringe bis mittlere** Bedeutung	keine nachhaltigen Beeinträchtigungen	**geringe mikroklimatische Auswirkungen** durch Überstellung mit PV-Module	**geringe Erheblichkeit** positiver Beitrag zum Klimaschutz durch Erzeugung erneuerbarer Energien
Mensch, Gesundheit, Erholung	Landwirtschaftliche Nutzfläche; Wanderwege angrenzend vorhanden Planungsgebiet selbst hat **geringe Bedeutung** als Erholungsfläche	keine nachhaltigen Beeinträchtigungen	**geringe** Auswirkungen Entzug landwirtschaftlicher Fläche für den Zeitraum von ca. 25-30 Jahren; Überstellung durch PV-Module; Aufwertung durch Pflanzmaßnahmen möglich	**geringe Erheblichkeit**

Landschaftsbild	Strukturarmer Landschaftsraum mit landschaftstypischen Ackerflächen sowie vereinzelte Heckenstrukturen und Obstbäumen; **>>> geringe bis mittlere Bedeutung**	keine nachhaltigen Beeinträchtigungen	**geringe bis mittlere** Auswirkungen Anthropogene Überprägung durch PV-Anlage als bauliche Anlagen; Eingrünung ergänzend vorgesehen	**geringe Erheblichkeit**
Kultur- und Sachgüter	Nicht vorhanden	keine Betroffenheit		

2. TEILBEREICH 6.2 (GROßSAARHOF): ZUSAMMENFASSUNG DES UMWELTBERICHTS ZUM VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN „SOLARPARK SAARHOF 01“

Der Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage mit einer Größe von ca. 10,2 ha stehen nach erster Prüfung an ausgewähltem Standort südöstlich der Marktgemeinde Maroldsweisach südlich der Hofstelle Saarhof sowie in aktuell geplanter Weise keine Ziele und Grundsätze der übergeordneten Planungen sowie wesentliche Umweltbelange entgegen. Die mit einer Leistung von ca. 13 MWp geplante Anlage dient der Gewinnung von Solarenergie. Der Strom soll dabei in das öffentliche Stromnetz eingespeist werden und nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG) vergütet werden. Das Vorhaben leistet damit einen maßgeblichen Beitrag zum Klimaschutz.

Das Plangebiet befindet sich in einem teils kleinstrukturierten Landschaftsbereich mit größeren umliegenden Ackerflächen. Die PV-Anlage wird auf einer derzeit intensiv genutzten Ackerfläche und somit in einem vorbelasteten Naturraum errichtet. Das Plangebiet hat damit nur eine geringe Bedeutung als Lebensraum für Tiere und Pflanzen. Die Fläche hat als Kaltluftentstehungsgebiet für die benachbarte Ortschaft eine untergeordnete bis keine Bedeutung. Erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind aufgrund der bestehenden und vorgesehenen ergänzenden Eingrünungsmaßnahmen nicht zu erwarten. Der naturschutzfachlich erforderliche Ausgleich von ca. 1,0 ha findet innerhalb des Geltungsbereiches und direkt an das Sondergebiet angrenzend statt. Die tatsächliche Größe der Ausgleichsfläche beläuft sich auf 17.499 m² und erfolgt in Form von Hecken, Baumreihen einer Obstwiese und artenreichen Säumen. Mit dem Verzicht auf Düngemittel und dem Verzicht auf chemische Reinigung der Module, ist von einer Regeneration des Bodens über die Dauer der Nutzung als Freiflächen-Photovoltaikanlage auszugehen. Durch die geplanten Ausgleichsmaßnahmen wird von einer tendenziellen Aufwertung des Gebietes hinsichtlich der Bedeutung für den Naturschutz ausgegangen.

Die folgende Tabelle zeigt zusammenfassend die Ergebnisse der Bestandsbewertung sowie die Bewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter:

Schutzgut	Bestandsbewertung	Beeinträchtigung		
		baubedingt	anlage- und betriebsbedingt	Bewertung
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Ausgeräumte und strukturarme Ackerflur; Plangebiet selbst relativ artenarm, derzeit als landwirtschaftliche Fläche genutzt, nur geringe Bedeutung als Lebensraum; Biotope in direkter Nähe des Plangebietes >>> **geringe bis mittlere Bedeutung** als Lebensraum	geringe aber keine nachhaltigen Beeinträchtigungen	**geringe Auswirkung** Erhöhung der Artenvielfalt und des Lebensraumangebotes; evtl. Verlust von Nahrungshabitaten für Greifvögel; evtl. Verlust von Lebensräumen von feldbewohnenden Arten/ Wiesenbrüter; Barrierewirkung für Großsäuger	**geringe Erheblichkeit** tendenziell Aufwertung
Boden	Verdichtete Böden durch landwirtschaftliche Bearbeitung; Düngeeintrag; erhöhte Bodenerosion durch Ackernutzung möglich >>> **mittlere Bedeutung** für die natürliche Bodenfruchtbarkeit, **mittlere Bedeutung** als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, **mittlere Bedeutung** als Filter und Puffer für Schadstoffe	keine nachhaltigen Beeinträchtigungen	**positive Auswirkung** Verzicht auf Düngeaustrag, Versiegelung auf 100 m² beschränkt	**geringe Erheblichkeit** Verbesserung der Bodenqualität zu erwarten
Fläche	Landwirtschaftlich genutzte Fläche vermutl. für Nahrungsmittelproduktion >>> **mittlere Bedeutung für die Landwirtschaft; mittlere Bedeutung als Freifläche; mittlere ökologische Bedeutung**	keine nachhaltigen Beeinträchtigungen	**geringe Auswirkung** Fläche zur Energieversorgung, landwirtschaftl. Nutzung kann unter den Modulen als Grünlandnutzung fortgeführt werden	**geringe Erheblichkeit** ökologische Aufwertung
Wasser	Keine oberirdischen Gewässer vorhanden; Gute Versickerungsmöglichkeit; Eventuelle Grundwasserbelastung durch Düngeaustrag >>> **geringe Bedeutung**	keine nachhaltigen Beeinträchtigungen	**vermutl. positive Auswirkungen** Kein Düngeaustrag; Voraussichtlich Verbesserung der Grundwasserneubildungsrate; Flächenhafte Versickerung	**geringe Erheblichkeit** Verbesserung der Grundwasserqualität zu erwarten
Klima und Luft	Kaltluftentstehungsgebiet >>> aufgrund der Lage und Ausrichtung nur **geringe** Bedeutung	keine nachhaltigen Beeinträchtigungen	**geringe mikroklimatische Auswirkungen** durch Überstellung mit PV-Module	**geringe Erheblichkeit** positiver Beitrag zum Klimaschutz durch Erzeugung erneuerbarer Energien
Mensch, Gesundheit, Erholung	Landwirtschaftliche Nutzfläche; Wanderwege angrenzend vorhanden; B303 in ca. 150 m Entfernung; evtl. Fernwirkung auf Burgruine Aktenstein Planungsgebiet selbst hat **geringe Bedeutung** als Erholungsfläche	keine nachhaltigen Beeinträchtigungen	**geringe** Auswirkungen Entzug landwirtschaftlicher Fläche für den Zeitraum von ca. 25-30 Jahren; Überstellung durch PV-Module; Aufwertung durch Pflanzmaßnahmen möglich, Blendgutachten ergab keine erhebliche Beeinträchtigung (B303/ Burgruine Altenstein)	**geringe Erheblichkeit**
Landschaftsbild	Kleinstrukturierter Landschaftsraum mit landschaftstypischen	keine nachhaltigen Beeinträchtigungen	**geringe bis mittlere** Auswirkungen	**geringe Erheblichkeit**

	Ackerflächen sowie vereinzelte Heckenstrukturen und Obstbäumen; **>>> geringe bis mittlere Bedeutung**		Anthropogene Überprägung durch PV-Anlage als bauliche Anlagen; Eingrünung ergänzend vorgesehen	Strukturanreicherung
Kultur- und Sachgüter	Nicht vorhanden	keine Betroffenheit		